



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 11-12/2016
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

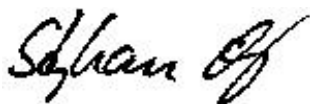
mit der vorliegenden Winterausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

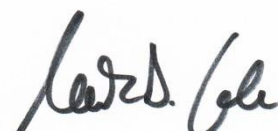
- das **Urteil** des **EuGH** zur Frage der **Haftung** des **Betreibers** eines **offenen WLAN-Netzes** für durch **Dritte begangene Rechtsverletzungen**;
- die **Entscheidung** des **EuGH** zur **Rechtmäßigkeit** des **Setzens** von **Hyperlinks** auf **urheberrechtlich geschützte Inhalte**;
- die **Vorschläge** der **Europäischen Kommission** zur **Reform** des **Urheberrechts**;
- das **Urteil** des **OLG München** über die **Rechtswidrigkeit** der **Umgehung** einer **Meterd Paywall**;
- die **Anwendung** des **Rechts** auf **Vergessenwerden** auf **Online-Archive** durch den **Obersten Gerichtshof Italiens**.

Am Ende dieses Jahres wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Glück, Gesundheit und Erfolg.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied)

Inhalt:

EU:	HAFTUNG DES BETREIBERS EINES OFFENEN WLAN-NETZES FÜR DURCH DRITTE BEGANGENE URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN.....	4
EU:	DAS SETZEN VON LINKS KANN LEGAL SEIN.....	6
EU:	AUCH AUSLÄNDISCHE VIDEO-ON-DEMAND ANBIETER MÜSSEN EINE ABGABE NACH DEM FFG ZAHLEN	8
EU:	KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLÄGE ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS	9
BA:	PARLIAMENT DOES NOT SUPPORT EXTENDING COLLECTION OF RTV TAX.....	11
BG:	EXTENDING THE MANDATES OF THE MEMBERS OF MANAGEMENT BOARDS OF THE PUBLIC MEDIA	12
DE:	REPUBLISHING IS A LESS SERIOUS INFRINGEMENT OF FUNDAMENTAL RIGHTS THAN FIRST PUBLICATION	13
DE:	ÖFFENTLICHES INTERESSE RECHTFERTIGT BEEINTRÄCHTIGUNGEN EINES GERICHTSVERFAHRENS DURCH FOTOGRAFEN	14
DE:	BGH GESTATTET VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS EINES POLITIKERS IN PRIVATER SITUATION	16
DE:	URHEBERRECHTSVERLETZUNG DURCH UMGEHUNG EINER METERED PAYWALL....	17
DE:	GOOGLE`S MOBILE BILDERSUCHE VERLETZT NICHT DIE URHEBERRECHTE VON FOTOGRAFEN	19
DE:	MOBILE INSOLVENZ-APP VERSTÖßT GEGEN DATENSCHUTZRECHT.....	20
DE:	HAMBURGISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER UNTERSAGT WEITERGABE VON WHATSAPP-DATEN AN FACEBOOK.....	21
DE:	ZAK BEANSTANDET VERSTÖßE IN DEN BEREICHEN PROGRAMM UND WERBUNG	22
IE:	OBERSTER GERICHTSHOF URTEILT ÜBER ÜBLE NACHREDE IM INTERNET UND HAFTUNG SOZIALER NETZWERKE.....	23
IT:	LAUT AG MAILAND KÖNNEN NUR SPEZIFISCHE SPERRANORDNUNGEN ERGEHEN	24
IT:	OBERSTER GERICHTSHOF WENDET „RECHT AUF VERGESSENWERDEN“ DIREKT AUF ONLINE-ARCHIV AN	25
LU:	OPEN LETTER OF SUPPORT FOR WHISTLEBLOWERS IN LUXLEAKS CASE	26
UK:	FIRST PRACTICAL APPLICATION OF THE NEW PUBLIC INTEREST DEFENCE.....	27

EU: Haftung des Betreibers eines offenen WLAN-Netzes für durch Dritte begangene Urheberrechtsverletzungen

Zur Frage, ob ein Gewerbetreibender, welcher der Öffentlichkeit ein lokales Funknetz mit Internetzugang (WLAN) zur Verfügung stellt, haftet, wenn es zu einem Rechtsmissbrauch durch Dritte gekommen ist, hat der EuGH mit U. v. 15.09.2016 im Vorabentscheidungsverfahren – Rs. C—484/14 – zur Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG Stellung genommen.

Im Ausgangsverfahren ging es um die Haftung eines Gewerbetreibenden und WLAN-Inhabers, der im Rahmen seines Gewerbes, Licht- und Tontechnik für Veranstaltungen aller Art verkauft und vermietet. Im Bereich seines Geschäfts bot er unentgeltlich und anonym Zugang zum Internet. Über das WLAN-Netz wurde der Öffentlichkeit im Internet, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, ein musikalisches Werk unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Inhaber des WLANs gab an, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Es sei aber nicht auszuschließen, dass sie ein anderer Nutzer seines WLAN-Anschlusses begangen habe. Das vorlegende LG München tendierte dazu, dass eine Rechtsverletzung durch einen unbekanntem Nutzer seines WLAN-Netzes verletzt worden sein könnte. Eine mittelbare Haftung (Störerhaftung) sei nicht auszuschließen, weil das Netz nicht gesichert gewesen sei. Dadurch sei eine anonyme Begehung der Rechtsverletzung ermöglicht worden. Einer Haftung könne jedoch evtl. die Haftungsausnahme gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31, die durch § 8 Abs. 1 Satz 1 des Telemediengesetzes in das deutsche Recht umgesetzt worden sei, entgegenstehen. Daher hat das vorlegende Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 vorgelegt.

Mit dem Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 wird die Haftung eines Diensteanbieters für die reine Übermittlung von einem Nutzer eingegebenen Informationen in einem Kommunikationsnetz oder Zugangsvermittlung zu einem Kommunikationsnetz beschränkt. Das gilt zumindest dann, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Der Anbieter von Diensten hat die Übermittlung nicht veranlasst. 2. Er hat den Adressaten der Übertragung nicht ausgewählt. 3. Er hat die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert.

Das bedeutet: Wenn alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann keine Haftung eines Anbieters bestehen.

In seinem Urteil stellte der EuGH zunächst fest, dass eine Leistung, wie sie im Ausgangsverfahren von dem Betreiber eines Kommunikationsnetzes erbracht wird, einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 darstellt. Der Dienst muss zudem, laut EuGH, darin bestehen, dass dieses Netz der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt und diese Leistung von dem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird. Der Dienst des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz sei bereits dann als erbracht anzusehen, wenn dieser Zugang den Rahmen des technischen, automatischen und passiven Vorgangs, der die erforderliche Übermittlung von Informationen gewährleistet, nicht überschreitet. Zusätzliche Anforderungen müssten nicht erfüllt sein.

Gemäß der Ansicht des Gerichts entspricht es nicht der Richtlinie, dass der Urheberrechtsinhaber gegen einen Anbieter, der den Zugang zu einem Kommunikationsdienst vermittelt, wegen der Nutzung des Zugangs von Dritten für die Verletzung seiner Rechte Schadensersatz und Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten verlangen kann. Der Geschädigte könne aber die Unterlassung dieser Rechtsverletzung sowie die Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtskosten von

diesem Anbieter fordern. Diese Ansprüche müssten aber daraus abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt. Mit der Anordnung soll dem Diensteanbieter untersagt werden, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen.

Unter Androhung von Ordnungsgeld kann einem Diensteanbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, auferlegt werden, zu verhindern, dass Dritte der Öffentlichkeit über diesen Internetanschlusses ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile davon über eine Internettauschbörse („peer-to-peer“) anbieten. Das gilt auch dann, wenn der Diensteanbieter die Wahl hat, welche technischen Maßnahmen er ergreift, um dieser Anordnung zu entsprechen und sich diese Wahl allein auf die Maßnahme reduziert, den Internetanschluss durch ein Passwort zu sichern, welches die Nutzer dieses Netzes erst erhalten, wenn sie ihre Identität offenbaren und daher nicht anonym handeln können. Das wäre durch das vorliegende Gericht zu überprüfen.

Das vorliegende Gericht ging davon aus, dass den Betroffenen einer solchen Anordnung nur drei Maßnahmen zur Verfügung stünden (1. Überprüfung aller über einen Internetanschluss übermittelten Informationen, 2. Abschaltung des Anschlusses, 3. Sicherung mit einem Passwort). Daher prüfte der Gerichtshof auch nur diese drei Maßnahmen auf Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Der EuGH hat nur die dritte Maßnahme, die Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort, als erforderlich angesehen, das Grundrecht auf Schutz des geistigen Eigentums wirksam zu schützen.

Das Urteil des EuGH vom 15.09.2016 – Rs. C—484/14 – ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183363&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Martina Viviane Totz, LL.M.

EU: Das Setzen von Links kann legal sein

Der EuGH hat sich in seinem U. v. 8.09.2016 – Rs. C-160/15 – erneut mit der Urheberrechtsrelevanz von Linksetzungen befasst.

Die Entscheidung behandelt einen Fall aus den Niederlanden: Im Oktober 2011 wurde auf einer von der GS Media BV betriebenen Website (GeenStijl.nl) ein Artikel veröffentlicht, der unter anderem mittels Hyperlink auf eine australische Website (Filefactory.com) verwies, auf der einige zur Veröffentlichung in der Zeitschrift „Playboy“ bestimmte Nacktfotos ohne Zustimmung der Berechtigten zum Download bereitstanden. Unter Geltendmachung von Exklusivrechten, ging die Verlegerin des „Playboy“ gerichtlich gegen diese Linksetzung vor. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande wandte sich daraufhin mit seinen Vorlagefragen betreffend die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG im Hinblick auf den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ an den EuGH.

Im Zusammenhang mit diesem Begriff hatte sich der EuGH schon häufiger mit dem Thema des Setzens von Hyperlinks auf urheberrechtsverletzende Inhalte zu beschäftigen und dabei immer wieder ausgeführt, dass Art. 3 Absatz 1 im Hinblick auf die von der Richtlinie verfolgten Ziele (Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus und angemessene Vergütung für Urheber) weit auszulegen sei, was letztendlich zu einer Einzelfallbetrachtung führen müsse. Bezugnehmend auf seine vorangegangene Rechtsprechung, betonte der EuGH auch in seiner aktuellen Entscheidung, dass es im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung auf eine Reihe verschiedener Kriterien – wie die Vorsätzlichkeit des Handelns, den Kreis der Leistungsempfänger, das technische Verfahren, sowie die verfolgten Zwecke – und deren Zusammenwirken untereinander ankomme.

Klarstellend führte der Gerichtshof unter Bezugnahme auf seine Urteile vom 13.02.2014 – C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 – und 21.10.2014 – C-348/13, ECLI:EU:C:2014:2315 – zunächst aus, dass eine öffentliche Wiedergabe durch das Setzen eines Links nur dann bereits von Anfang an ausscheiden müsse, wenn der Inhalt, auf den verlinkt wird, von der Zustimmung des Urhebers gedeckt ist, da es in diesem Fall an der erforderlichen Eröffnung des Inhalts für ein neues Publikum fehle. Begründet wird dies damit, dass die Erlaubnis des Urhebers zur Veröffentlichung seines Werkes auf einer für jeden Internetnutzer frei erreichbaren Website, gleichermaßen auch die Zugänglichmachung durch Verlinkung auf diese Website erfassen müsse. Fehle es aber an einer solchen Zustimmung, könne die Verlinkung grundsätzlich auch selbst eine öffentliche Wiedergabe darstellen, obwohl der Inhalt bereits durch die verlinkte Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Dabei komme es – so der EuGH weiter – maßgeblich auf die Kriterien der Gewinnerzielungsabsicht und der Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung an. Wer einen Link setze, ohne damit eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen, nehme keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn er nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers veröffentlicht wurde. Damit streut das Gericht also subjektive Kriterien in den objektiven Begriff der öffentlichen Wiedergabe und berücksichtigt damit, dass sich die Nachprüfung der Rechteinhaberschaften an Werken im Internet für Einzelpersonen als sehr schwierig erweisen kann. Umgekehrt erlegt das Gericht dem in Gewinnerzielungsabsicht handelnden Linksetzer mittelbar eine Nachprüfungspflicht auf, indem es die Vermutung aufstellt, dass das Setzen von Hyperlinks zu Erwerbszwecken in voller Kenntnis des Schutzes des Werks und der fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtinhaber vorgenommen wurde. Wer diese Kenntnis nicht widerlegen könne, nehme also eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der Richtlinie vor.

Zusammenfassend entwickelt der EuGH damit seine einzelfallbezogene Rechtsprechung zum Thema Hyperlinks weiter und stellt neue Kriterien für Internetakteure auf, wobei sich Privatpersonen über mehr Handlungsspielraum freuen können.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183124&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Christina Etteldorf ist Rechtsreferendarin am Saarländischen Oberlandesgericht.

EU: Auch ausländische Video-on-Demand Anbieter müssen eine Abgabe nach dem FFG zahlen

Die Europäische Kommission hat am 01.09.2016 ihren Beschluss – C(2016) 5551 – über die Beihilferegelung, die Deutschland zur Förderung der Filmproduktion und des Filmvertriebs durchzuführen beabsichtigt, veröffentlicht. Hierin genehmigt die Kommission die Maßnahmen, die das siebte Änderungsgesetz zum Filmförderungsgesetz (FFG) vorsieht, sodass Video-on-Demand-Anbieter, die ihren Sitz im Ausland haben, zukünftig zur Filmabgabe herangezogen werden können.

Dem beihilferechtlichen Prüfverfahren der Kommission lag die Regelung des FFG zugrunde, die vorsieht, dass Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland für ihre an Kunden in Deutschland gerichteten Internet-Angebote in deutscher Sprache einerseits förderungsfähig und andererseits auch abgabepflichtig sind. Mit der Ausdehnung der Beihilferegelungen auf ausländische Anbieter wurde dabei von der Bundesregierung das Ziel verfolgt, das FFG den technologischen Entwicklungen im Bereich des Filmvertriebs anzupassen: Video-on-Demand boomt und kann über die Grenzen hinweg ohne relevante Transportkosten angeboten werden, sodass Anbieter mit Sitz im Ausland von dem Angebot an geförderten deutschen Filmprodukten profitieren können, ohne dabei in das Förderungssystem eingebunden zu sein. Es entstünden Abgabeoasen, während der inländische Verleih physischer Datenträger an Bedeutung verliert.

Die Kommission hatte allerdings bereits im Oktober 2014 Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 110 AEUV, sowie der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU angemeldet, sodass die Regelung bislang nicht angewendet werden konnte. Diese Bedenken wurden im aktuellen Beschluss allerdings verworfen. Ein Verstoß gegen Art. 110 AEUV – so die Kommission – liege nicht vor, da ausländische VoD-Anbieter im gleichen Maße wie inländische von der Förderung profitieren. Zum einen direkt, indem sie selbst eine Vertriebsförderungshilfe beantragen können. Zum anderen indirekt, indem das Angebot an deutschen Filmprodukten durch die Förderung steigt, sie ihren Kunden also ein breiteres Spektrum deutschsprachiger Werke anbieten können. Auch eine nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV unzulässige Beihilfe kann die Kommission in der Regelung nicht erkennen. Hierzu verweist sie auf ihren Kommissionsbeschluss vom 3.12.2013 in der Beihilfesachen SA.36753, in dem sie Beihilfen für den Filmvertrieb über Videoabrufdienste als solche bereits für mit Art. 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV vereinbar erklärt hat. Die Ausweitung auf ausländische Anbieter wirke sich darüber hinaus nicht negativ auf das Ergebnis der dort durchgeführten Vereinbarkeitsprüfung aus. Schließlich sei die Beihilferegelung laut Kommission auch mit den Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU vereinbar. Diese sehe in Art. 13 Absatz 1 gerade vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf sicherstellen. Dem könne nicht entgegenstehen, dass die Abgabe teilweise der Finanzierung eines öffentlichen Fonds (der Filmförderungsanstalt) diene. Zudem sei zur Auferlegung der Abgaben nicht nur der Mitgliedsstaat des Niederlassungsortes, sondern auch der des Empfangs der angebotenen Leistungen berechtigt. Doppelabgabeverpflichtungen seien jedoch von den Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Kommission ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/254981/254981_1779719_147_2.pdf

Christina Etteldorf ist Rechtsreferendarin am Saarländischen Oberlandesgericht.

EU: Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Reform des Urheberrechts

Am 14. September 2016 hat die EU-Kommission ihren Richtlinienentwurf »für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt« vorgelegt. Damit soll vor allem die kulturelle Vielfalt in Europa und die Verfügbarkeit von Inhalten im Internet gefördert werden, nicht zuletzt durch die Schaffung klarer Regeln für alldiejenigen, die im Internet agieren oder zukünftig agieren wollen. Dabei zeigt die Kommission klare Schwerpunkte in ihrer Zielsetzung:

1. Der Zugang zu Online-Inhalten soll erleichtert, verbessert und vielfältiger werden

Auf der einen Seite sollen die Verwerter von der Reform profitieren: Anbietern von grenzüberschreitenden Livestreams, Mediatheken und IPTV wird die Erlangung der hierfür erforderlichen Genehmigungen erleichtert. Dies soll zum einen durch die vorgeschlagene Verordnung zu bestimmten Online-Übertragungen – COM(2016) 594 – und die vorgeschlagene Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – COM(2016) 593 – die einen ganz neuen Verhandlungsmechanismus vorsieht, umgesetzt werden und zum anderen durch die Entwicklung und Einführung praktischer Instrumente wie Lizenzzentralen, die die Lizenzvergabe für die Verwertung audiovisueller Werke in mehreren Mitgliedstaaten europaweit einfacher und effizienter machen sollen. Auf der anderen Seite profitieren auch die Verbraucher von mehr Auswahl und kultureller Vielfalt, indem die Erkundung auch grenzüberschreitender Programme ermöglicht und gefördert wird. Sprachbarrieren sollen durch Untertitelung und Synchronisierung überwunden werden, die sowohl aus dem Teilprogramm MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ als auch aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden sollen.

2. Das Urheberrecht soll für Forscher, Lehrkräfte und Menschen mit Behinderung unkomplizierter und leichter zugänglich werden

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen des EU-Urheberrechts sind fakultativ und haben keine grenzüberschreitende Wirkung, hindern also den einfachen Zugang zu digitalen Medien. Das soll sich durch die Reform mit der Einführung neuer verbindlicher Ausnahmeregelungen ändern: Es soll Ausnahmen für die Veranschaulichung im Unterricht, für Text- und Data-Mining zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und für die digitale Erhaltung des Kulturerbes durch entsprechende Einrichtungen geben. Zudem sollen durch die Richtlinie und die Verordnung zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen – COM(2016) 596 und COM(2016) 595 – die Mitgliedstaaten zur Einführung von Ausnahmeregelungen für die Erstellung von Kopien in zugänglichen Formaten verpflichtet werden und so den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien innerhalb der EU und zu anderen Vertragsparteien ermöglichen.

3. Es soll ein gerechterer und tragfähigerer Markt für Urheber, die Kultur- und Kreativwirtschaft und die Presse geschaffen werden

Schließlich tragen die Vorschläge auch den Faktoren Rechnung, dass sich das Internet zum wichtigsten Markt für den Zugang zu geschützten Werken entwickelt hat und dass bei den diesbezüglichen Verhandlungspositionen im Rahmen der Rechteeinräumung nach wie vor ein Ungleichgewicht besteht, wobei letzteres nicht nur Urheber sondern auch Verleger betrifft. Dazu sieht die Richtlinie ein neues verwandtes Leistungsschutzrecht für Presseverleger vor, das ihre tragende Rolle bei Investitionen in hochwertige journalistische Inhalte anerkennt und sie in Verhandlungen flexibler macht. Ausgleichend soll auch die Position der Urheber gestärkt werden: Der Vorschlag sieht vor, dass große Online-Diensteanbieter zusammen mit den Rechteeinhabern geeignete und angemessene Maßnahmen – insbesondere in Form von Inhaltserkennungs-Technologien – treffen sollen.

Dies soll vor allem für mehr Transparenz und damit für angemessene Vergütungen sorgen.

Die Mitteilungen und Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission sind abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3010_de.htm

Christina Etteldorf ist Rechtsreferendarin am Saarländischen Oberlandesgericht

BA: Parliament does not support extending collection of RTV tax

On 30 August 2016, the House of Representatives of the Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina in a session in Sarajevo did not accept a renewed request by Social-Democratic Party (SDP) delegates to extend the collection of radio and television (RTV) tax through telecom operators after 31 December 2016. *Republika Srpska* (Serb Republic) delegates blocked the initiative since they had previously requested that funds from the tax be redistributed in a different way among the state broadcaster and the entity public broadcasters.

The RTV tax is collected through landline bills which citizens are massively cancelling because they are using mobile telephones and free online services. A proposal to collect the tax through electricity bills was not supported by majority vote on 19 July 2016.

Thus, the latest SDP proposal had been to extend the current solution for several months until a comprehensive reconstruction of the public broadcasting system was agreed upon. Croat political parties are particularly insisting on full reconstruction, as they maintain that the current broadcasting system does not fulfill the linguistic or political interests of Croats of BA.

After the House session, the management of the Radio and Television of Bosnia-Herzegovina (Radiotelevizija Bosne i Hercegovine, BHRT) announced that it was left without any funds because in addition to losing the tax, the entity broadcasters are not paying their obligations to the national broadcaster. The monthly radio and television tax is KM 7,5 (EUR 3,8). In Europe, the tax is lower only in Serbia, but its public service also receives money from the state budget.

The Radio-Television of the Republika Srpska (Радио Телевизија Републике Српске, RTRS), the entity public television of the Republika Srpska, is strengthening every day its direct collection service through collectors (door to door). In August, this public service also launched a campaign to collect the tax through bank standing orders for people who have jobs. However, the funds which are collected this way are not shared at a ratio of 25 percent for each entity television and 50 percent for the state public service.

The law to extend the collection of radio and television tax rejected on 30 August 2016
<https://www.parlament.ba/sadrzaj/zakonodavstvo/neusvojeni/default.aspx?id=66776&langTag=bs-BA&pril=b>

Radenko Udovičić; Media Plan Institute, Sarajevo.

BG: Extending the mandates of the members of management boards of the public media

The People's Assembly has passed a supplement to the Radio and Television Act (RTA), published in "Official Gazette", vol. 61 from 5 August 2016, in force since 5 August 2016, which provides by law the extension of the mandate of the management board.

With a first amendment of the RTA, published in "Official Gazette" vol. 46 from 17 June 2016 a similar change had been introduced for the General Directors of the Bulgarian National Radio (BNR) and the Bulgarian National Television (BNT). According to the amendment, the General Director of BNR and the General Director of BNT continue to exercise their rights after their mandates expire, until the new General Directors enter on their duties. The main purpose of the bill was to avoid a gap in the management of BNR and BNT in case the mandate of the General Directors expired before the election of a new General Director

The reason for the current second amendment result from the fact, that one month after the expiration of the mandate of the General Director of the BNT the mandates of the members of the management board expire, too. Since the People's Assembly examined and passed the text of the first amendment at first and second reading in one meeting, nobody submitted any proposals to extend by law the mandates of the members of the management boards, too. The new provision extends the mandate of the members of the management boards of BNR and BNT until the establishment of a new management board by the Council for Electronic Media (*СЪВЕТ ЗА ЕЛЕКТРОННИ МЕДИИ*, CEM).

The present General Director of BNT has no right of a third consecutive mandate according to the law. CEM undertook a procedure on determining new regulations for the nomination of General Directors, which is put on the website for one month for public discussion, as the Administrative Procedure Code provides for.

The Amendment of the Radio and Television Act, published in Official Gazette, vol. 61 from 5 August 2016

<http://lex.bg/bg/laws/ldoc/2134447616>

CEM's procedure on determining new regulations for nomination of general directors

<http://www.cem.bg/displaynewsbg/407>

Rayna Nikolova; New Bulgarian University

DE: Republishing is a less serious infringement of fundamental rights than first publication

The German Federal Constitutional Court (FCC) decided on July 28 2016 (1 BvR 335/14) that reporting on information, which is already known to a large audience, violates the general right of personality less than a new publication about the same theme. Thereby the court established new criteria, which will have meaning for the balancing between freedom of the press and protection of privacy in the future.

The case was about the daughters of German television presenter Günther Jauch who had brought proceedings against Burda publisher because of an article published by the Burda publishing house belonging magazine "Viel Spaß" ("Have Fun"). Jauch and his wife Thea had adopted two girls from a Siberian orphanage in the years 1997 and 2000. From 2000 until 2010 many media had reported about this adoption, explicitly mentioning names and ages of the two underage girls. In 2011 the journal "Viel Spaß" reported on public appearances of Jauch and mentioned in one sentence the adoption, the names and current ages of the girls. Unsuccessfully the daughters filed for an injunction before the competent national courts against the newspaper. Therefore, they raised complaints at the FCC, which were again unsuccessful.

The court decided that the plaintiffs had to accept the mentioning of their names and ages in the context of reporting on the adoption because this information had already been published in articles in the past without having been challenged by the plaintiffs.

Indeed, the FCC determined that the constitutionally guaranteed fundamental right to informational self-determination (Art. 2 sec. 1 in conjunction with Art. 1 sec. 1 GG) safeguarded the authority of the individual to decide in principle independently about when and within what limits real-world personal fact situations are allowed to be revealed and in this context especially underage children of celebrity parents had to be protected in regard to their personality development. However, in the view of the judges under these conditions the interest or reporting in the journal article as a means of using freedom of the press had to be weighed more strongly. The court based this decision on the fact that the information had been made available to a large audience by former articles and could still be retrieved easily on Internet sources. Therefore the republishing needs to be considered as having a lesser significance as far as the violation of the general right of personality is concerned. It counted to the disadvantage of the two complainants that they had not proceeded against publications in the years before.

The decision (German) is available at:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/rk20160728_1bvr033514.html

Christina Etteldorf is legal trainee at the Higher Regional Court of Saarland.

DE: Öffentliches Interesse rechtfertigt Beeinträchtigungen eines Gerichtsverfahrens durch Fotografen

Die Presse darf die an einem Strafverfahren beteiligten Richter öfter als an drei Verhandlungsterminen fotografieren. Dabei dürfen die Angeklagten auch dann abgelichtet werden, wenn sie ihr Unbehagen erkennbar zum Ausdruck bringen. Allerdings ist ein Anonymisierungsgebot im Hinblick auf einzelne Angeklagte durch den Vorsitzenden Richter grundsätzlich zulässig. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 09.09.16 – Az.: 1 BvR 2022/16 – entschieden.

Der Anlass für den Beschluss ist ein Strafverfahren vor dem OLG München. Dort sind zehn Personen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung angeklagt („Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“). Die Verhandlungen begannen am 17.06.2016 und sollen bis 09.01.2017 dauern, insgesamt sind 34 Verhandlungstage terminiert. Die Anfertigungen von Ton-, Film- und Bildaufnahmen während der Verhandlung wollte der Vorsitzende Richter mit einer sitzungspolizeilichen Anordnung vom 28.07.16 regeln. Darin verbot er das Fotografieren von Beteiligten an der Verhandlung, soweit diese erkennbar ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen. Die Ablichtung der beteiligten Richter beschränkte er auf drei konkrete Termine. Außerdem verfügte er ein Anonymisierungsgebot im Hinblick auf drei Angeklagte („Verpixelungsanordnung“).

Diese Einschränkungen wollten die Medienunternehmen, die über das Verfahren berichten, nicht hinnehmen. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügten sie eine Verletzung ihrer Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und forderten die Aussetzung der Wirksamkeit der Verfügungen vom 28.07.16 im Wege einer einstweiligen Anordnung. Die Medienvertreter hatten Erfolg, soweit sich ihre Beschwerde gegen die Beschränkungen der Bildberichterstattung richtete, die über die Anonymisierungsanordnung hinausgehen. Die Verfassungsrichter bejahten eine Verletzung der Pressefreiheit, soweit der Vorsitzende Richter die Bildberichterstattung allein in die Hände der Beteiligten legte. Denn es bestünde ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sowohl angesichts des Tatvorwurfs als auch angesichts der aktuellen politischen Geschehnisse in der Türkei. Die Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung sei deshalb bereits durch die Anonymisierung der Angeklagten gewahrt, um so die Gefahr einer Identifizierung der abgebildeten Personen auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht betonte weiter, das Interesse der Öffentlichkeit beziehe sich nicht allein auf die Angeklagten und ihre Taten, sondern auch auf die am Verfahren beteiligten Richter. Die bloße Lästigkeit der Anwesenheit von Presse und Rundfunk und damit einhergehende Verzögerungen des Verfahrensablaufs seien keine tragfähigen Argumente für eine verhältnismäßige Einschränkung der Presse- und Rundfunkfreiheit.

Nur soweit sich die Beschwerde der Pressvertreter gegen die Anonymisierungsverfügung richtet, wurde sie von den Verfassungsrichtern abgelehnt: Würde die Anordnung ergehen, die spätere Verfassungsbeschwerde aber erfolglos bleiben, so könnte dies erhebliche Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten zur Folge haben. Zudem befänden sich bereits zahlreiche Bilder der Angeklagten im Umlauf, auf die die Medien zurückgreifen könnten.

Die generelle Frage der Zulässigkeit von Bildübertragungen aus Gerichtsverhandlungen ist in Deutschland zwischen Politik und Justiz umstritten. Das Bundeskabinett will mit einem kürzlich beschlossenen Gesetzesentwurf zumindest Übertragungen von Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte gestatten. Der 71. Deutsche Juristentag hingegen

lehnt eine Übertragung von Gerichtsverhandlungen grundsätzlich ab. Bisher legt die Vorschrift § 169 S.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zwar fest, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich zu erfolgen haben. Allerdings ist in § 169 S.2 GVG zusätzlich geregelt: „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“

Die Entscheidung ist abrufbar unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/09/rk20160909_1bvr202216.html

Ingo Beckendorf

DE: BGH gestattet Veröffentlichung von Fotos eines Politikers in privater Situation

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.09.2016 entschieden, dass die Bildberichterstattung über den damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, die ihn bei einem Restaurantbesuch am Vorabend einer Misstrauensabstimmung zeigte, ohne dessen Einwilligung verbreitet werden durfte (Az.: VI ZR 310/14).

Im vorliegenden Fall wendete sich der ehemalige Regierende Bürgermeister der Stadt Berlin gegen mehrere Fotos, die in der „Bild“-Zeitung unter der Überschrift „Vor der Misstrauensabstimmung ging’s in die Paris-Bar...“ veröffentlicht worden waren. Hierauf waren Wowereit, ein Freund sowie dessen Frau beim Besuch eines Restaurants am Abend vor der Misstrauensabstimmung im Berliner Abgeordnetenhaus zu sehen, die wegen des Missmanagements beim Bau des BER-Flughafens beantragt worden war. Der Bildtext beschrieb Wowereit hierbei als „sichtlich entspannt“ und schilderte, dass sich dieser „einen Drink in der Paris-Bar“ genehmigt habe. Der Artikel, in den die Bilder eingefügt waren, behandelte die politische Laufbahn Wowereits unter der Überschrift „Vom Partybürgermeister zum Bruchpiloten“ und berichtete über die Amtszeit des damaligen Bürgermeisters, der als „Absturz in 11,5 Jahren“ beschrieben wurde.

Gegen die Veröffentlichung der Bilder wandte sich Wowereit im Wege der Unterlassungsklage, der das Landgericht erstinstanzlich stattgab. Nachdem das Berufungsgericht die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen hatte, entschied der BGH auf die Revision der Beklagten nun über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des Bildmaterials und wies die Klage des Bürgermeisters ab.

Der zuständige VI. Zivilsenat kam hierbei zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständlichen Fotos gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen seien und deswegen von der Beklagten auch ohne eine Einwilligung des Klägers veröffentlicht werden durften. Berechtigte Interessen des damaligen Regierenden Bürgermeisters würden hierdurch nicht verletzt. Nachdem das Berufungsgericht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Wowereits aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG den Vorrang vor der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG eingeräumt hatte, kam der BGH zu dem Ergebnis, dass die Richter bei der Beurteilung des Zeitgeschehens den Kontext der streitgegenständlichen Berichterstattung unzureichend berücksichtigt und insofern rechtsfehlerhaft beurteilt hatten. Der Senat führte aus, dass eine solche Berichterstattung durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann, wenn sie im Zusammenhang mit einem bedeutenden politischen Ereignis steht. Diese Voraussetzung sahen die Richter bei einer Misstrauensabstimmung im Berliner Abgeordnetenhaus als gegeben an. So sei auf den Bildern zu sehen gewesen, wie der Kläger mit der Belastung des möglichen Endes seiner politischen Laufbahn umging. Hierfür sei weder eine Einwilligung gem. § 22 KunstUrhG erforderlich gewesen, noch seien hierdurch berechtigte Interessen des Klägers nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG verletzt worden. Der damalige Bürgermeister habe nicht damit rechnen können, unter diesen Umständen und am besagten Abend den Blicken der Öffentlichkeit und der Presse nicht ausgesetzt zu sein.

Die Pressemitteilung des BGH kann online abgerufen werden unter:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=76056&linked=pm>

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Urheberrechtsverletzung durch Umgehung einer Metered Paywall

Wie das OLG München mit U. v. 14.07.2016 – Az.: 29 U 953/16 – entschieden hat, kann die Wiedergabe von Inhalten einer Internetseite, deren Zugang durch eine Metered Paywall beschränkt ist, auf einer anderen Internetseite eine Urheberrechtsverletzung i. S. einer öffentlichen Zugänglichmachung darstellen. Gegenstand des Verfahrens waren urheberrechtliche Unterlassungsansprüche im Rahmen der Speicherung und öffentlichen Zugänglichmachung kurzer Textausschnitte (sogenannter Snippets) aus Presseerzeugnissen.

Die Antragstellerin gehört zu einer Mediengruppe. Ihr Aufgabenbereich umfasst u. a. die Vermarktung von Nutzungsrechte an Publikationen im gewerblichen Bereich und die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen. Im Fokus stand hier die Internetseite www.sueddeutsche.de der Mediengruppe. Die Webseiten-Nutzer konnten bis zu neun Artikel oder Reportagen täglich, ohne Entgelt aufrufen. Für den Bezug weiterer Inhalte benötigten sie einen sogenannten Tagespass. Diesen konnte sie käuflich erwerben. Es gab auch die Möglichkeit ein Monatsabonnement abzuschließen. Einen technischen Schutz vor unerwünschten Zugriffen garantierte eine sogenannte Metered Paywall. Diese zählte die Anzahl abgesetzter Cookies. Nach Abruf des neunten Artikels sperrte sie den jeweiligen Browser.

Auf der Gegenseite stand ein Medienbeobachtungsunternehmen. Das Unternehmen wertete z. B. soziale Medien oder das Internet usw. aus, um seinen Kunden eine Übersicht über bestimmte Themen zu offerieren. Bei der Eingabe von Suchbegriffen auf der Internetseite der Antragsgegnerin erhielt der Kunde eine Trefferliste. Auch die Webseite der Antragstellerin wurde von der Antragsgegnerin ausgewertet. Die Textauszüge, welche die Trefferliste unter der Überschrift des jeweiligen Artikels anzeigte, wurden von der Antragsgegnerin automatisiert erstellt. Zumeist waren dieses mindestens 20 bis 25 Wörter aus der Umgebung der Suchphrase. Dem Kunden wurden nur Snippets angezeigt, der gesamte Artikel war ausschließlich über den jeweiligen Link aufrufbar.

Das Gericht erster Instanz sprach der Antragstellerin die Unterlassungsansprüche zu, wogegen die Antragsgegnerin Beschwerde einlegte. In der Sache hatte sie jedoch keinen Erfolg. Laut dem OLG stehen der Antragstellerin die verfolgten Ansprüche zu. Das OLG schloss sich der Wertung des Landgerichts, die streitgegenständlichen Textausschnitte als Sprachwerke i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG anzusehen, an. Es führte u. a. aus, dass auch einzelne Sätze oder sogar Satzteile geeignet sein können, dem Leser die Originalität einer Publikation wie etwa eines Zeitungsartikels zu vermitteln. Das Gericht stellte fest, dass auf der Internetseite www.sueddeutsche.de die Artikel nur unter Einsatz einer Metered Paywall zugänglich gemacht wurden. Dadurch könne ein Internetnutzer nur bis zu neun Artikel am Tag aufrufen. Im Gegensatz dazu stand das Angebot der Antragsgegnerin. Sie machte Internetnutzern vergleichsweise viel mehr Ausschnitte gleichzeitig zugänglich, als Besucher Artikel auf der ursprünglichen Webseite der Rechteinhaberin durch das mittels Metered Paywall beschränkte Kontingent, aufrufen konnten. Die Rechteinhaberin habe auch nicht durch die öffentliche Zugänglichmachung der Textausschnitte in das Angebot der Antragsgegnerin eingewilligt. Durch die technische Vorkehrung habe die Rechteinhaberin verdeutlicht, dass sie den öffentlichen Zugang zu den von ihr angebotenen Inhalten nicht ohne Beschränkungen ermöglichen will. Daher könne das nicht als eine schlichte Einwilligung in eine unbeschränkte Wiedergabe dieser Inhalte durch die Antragsgegnerin gewertet werden.

Auch wenn man unterstelle, so das OLG, dass die Metered Paywall sich nicht gegen die Sichtung durch Suchmaschinen-Crawler richtet und die Antragstellerin die zu deren Abwehr erforderlichen Einstellungen nach dem Robot-Exclusion-Standard-Protocol nicht vorgenommen hat, könne die von der Antragsgegnerin vorgenommene Nutzung nicht als suchmaschinenüblich gelten. Daher könne sie auch nicht als von einer möglichen Einwilligung erfasst angesehen werden.

Das Angebot der Antragsgegnerin sei auch nicht mit einer Bildersuchmaschine vergleichbar. Es beschränke sich nicht auf die reduzierte Wiedergabe des gefundenen Inhalts verbunden mit der Verlinkung auf den Inhalt. Als Medienbeobachtungsunternehmen mit dem Service der Inthalteaufbereitung offeriere die Antragsgegnerin eine weit umfassendere Tätigkeit. Diese Zusatzleistungen reichten über den bei Suchmaschinen üblichen Rahmen der Nutzung hinaus. Liege keine Einwilligung vor, sei es irrelevant, so das Gericht, dass ein Teil dieser Nutzung mit den Nutzungen, die einem bloßen Suchmaschinenbetreiber erlaubt wären, sachlich übereinstimmten. Zudem war das Gericht der Meinung, dass die unionsrechtlichen Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Anwendbarkeit der Regelungen zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht in den §§ 87f ff. UrhG nicht durchgreifen.

Das Urteil des OLG München vom 14.07.2016 – Az.: 29 U 953/16 – ist abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-16414?hl=true>

Martina Viviane Totz, Ass. jur., LL.M.

DE: Google`s mobile Bildersuche verletzt nicht die Urheberrechte von Fotografen

Medienberichten zufolge hat das LG Hamburg mit U. v. 03.08.2016 – Az.: 308 O 96/13 – die Klage eines Fotografen abgewiesen, der seine Urheberrechte an zwei Lichtbildern durch Google verletzt sah.

Streitgegenstand war die vormals auch in Deutschland verfügbare Arbeitsweise der Google-Bildersuche. Fotografien des Klägers konnten über die Google Bildersuche aufgerufen werden. Diese bot die Möglichkeit, Bilder in vergrößerter Form zu betrachten. Zur Betrachtung des Bildes in vergrößerter Form, musste die Quellangabe durch den Betrachter nicht geöffnet werden. Weiterhin beanstandete der Kläger, dass die Nutzer der Bildersuche sämtliche Bilder durch Einsatz einer Diashow-Funktion in ununterbrochener Reihenfolge durchklicken und betrachten könnten ohne dass sie zwingend wieder auf die ursprüngliche Ergebnisliste zurückkommen müssten.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass Google grundsätzlich auch fremde, urheberrechtlich geschützte Werke zeigen darf, allerdings nur im Rahmen der üblichen Nutzung als Bildersuchmaschine. Hier habe Google diese Grenzen der üblichen Nutzung gewahrt. Ein wirtschaftlicher Nachteil sei dem Urheber nicht entstanden. Seinerzeit sei die Google-Bildsuche auch nicht unzulässig programmiert worden. Der Einsatz einer Diashow-Funktion sei für einzelne Urheber ebenfalls nicht zwingend nachteilig, da sie eine bequemere Suchmöglichkeit für die Nutzer gestatte.

Martina Viviane Tutz, Ass. jur., LL.M.

DE: Mobile Insolvenz-App verstößt gegen Datenschutzrecht

Der Betrieb einer mobilen App, mit der die amtlichen Insolvenzbekanntmachungen nach Suchbegriffen durchforstet werden können, ist nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht vereinbar. Das hat das AG Rockenhausen mit U. v. 9.8.2016 im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden und der beklagten App-Betreiberin bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren das Bereitstellen und die Weitergabe der über die Kläger abrufbaren Daten untersagt.

Die Daten entstammten zwar allgemein zugänglichen Quellen, würden aber über die App in einer Weise miteinander verknüpft, die eine „Prangerwirkung“ entfalte, befand das Gericht. Die App bietet die Möglichkeit, die Datensätze anhand von Suchbegriffen zu sortieren und gestattet auch eine geographische Zuordnung. So lassen sich alle insolventen Personen an einem durch Straße, Postleitzahl, Ortsteil oder Ortsname bezeichneten Ort anzeigen. Zudem sind auf einer Deutschlandkarte sämtliche Insolvenzfälle verzeichnet.

Für diese Art der Anzeige ergebe die nach § 29 Abs. 2 BDSG durchzuführende Interessenabwägung keine Rechtsgrundlage, so das Gericht. Denn die Übermittlung der fraglichen Daten berücksichtige die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Schuldner nicht hinreichend. Zudem fehle es an einer Abfrage des berechtigten Interesses der App-Nutzer, die aber gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BDSG erforderlich sei. Die – zumindest stichprobenartig erforderliche – Einzelfallprüfung eines berechtigten Interesses sei vermutlich auch gar nicht möglich, weil der Betreiberin die App-Nutzer schon nicht namentlich bekannt seien.

Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit, Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen in der näheren Umgebung zu erhalten, bestehe dagegen nicht. Denn die App sei darauf ausgelegt, lediglich die Neugier Dritter zu befriedigen. Der vorgebliche Zweck der App, das Risiko von Geschäftsbeziehungen mit einer bestimmten Person einschätzen zu können, ließe sich dagegen ebenso effektiv mit einer Suchfunktion ähnlich der des gerichtlichen Bekanntmachungsportals www.insolvenzbekanntmachungen.de erreichen. Dass eine solche App wirtschaftlich schwerer verwertbar sein dürfte, könne bei der Interessenabwägung nach § 29 Abs. 2 BDSG keine Rolle spielen.

Das U. des AG Rockenhausen v. 9.8.2016 – Az. 2 C 341/16 – ist abrufbar unter:
<https://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2016/09/Urteil-AG-Rockenhausen.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE: Hamburgischer Datenschutzbeauftragter untersagt Weitergabe von WhatsApp-Daten an Facebook

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat Facebook die Erhebung und Speicherung von Daten deutscher WhatsApp-Nutzer verboten. Dies geht aus einer Presseerklärung des HmbBfDI v. 27.9.2016 hervor. Die Verwaltungsanordnung verpflichtet das Unternehmen außerdem, die bereits von WhatsApp erhaltenen Daten zu löschen. Facebook hat angekündigt, die Entscheidung anzufechten.

Nach Auffassung des HmbBfDI liegt für die Übermittlung der Daten weder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand noch eine Einwilligung der WhatsApp-Nutzer vor. Damit fehle es an der erforderlichen Rechtsgrundlage, die sowohl aufseiten des sendenden (WhatsApp) als auch des empfangenden (Facebook) Unternehmens vorliegen müsse. Zur Frage, ob deutsches Datenschutzrecht überhaupt Anwendung findet, verweist der HmbBfDI auf ein U. v. Juli – gemeint ist wohl das U. v. 28.7.2016 in der Rechtssache *Amazon* – Rs. C-191/15 –, in dem der EuGH bestätigt habe, dass das Datenschutzrecht eines Mitgliedstaates anwendbar sei, wenn eine Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer Niederlassung in diesem Mitgliedstaat erfolge. Dies geschehe hier durch die Niederlassung von Facebook in Hamburg, die für das deutschsprachige Werbegeschäft der Plattform zuständig sei.

Der Messenger-Dienst WhatsApp war 2014 von Facebook gekauft worden, blieb aber als rechtlich selbständiges Unternehmen bestehen. Facebook hatte dabei öffentlich zugesichert, die Nutzerdaten von WhatsApp würden nicht an das soziale Netzwerk Facebook weitergegeben.

Auch die Europäische Kommission hat angekündigt, den angekündigten Datenaustausch überprüfen zu wollen. Sie hatte die Übernahme 2014 genehmigt, allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese unabhängig davon, ob Facebook die Daten der WhatsApp-Nutzer erhebe, unbedenklich sei.

Die PM des HmbBfDI v. 27.9.2016 ist abrufbar unter:

<https://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/anordnung-gegen-massendatenabgleich-zwischen-whatsapp-und-facebook.html>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE: ZAK beanstandet Verstöße in den Bereichen Programm und Werbung

Im Rahmen ihrer Sitzung am 13.09.2016, hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) über Programm- und Werbeverstöße entschieden. Gleich in mehreren Fällen sprach die ZAK Beanstandungen aus oder verhängte, zwecks Einhaltung der Vorschriften, Bußgelder.

Bei dem Sender Family.TV (ITV Media Group) stellte die ZAK einen Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht fest, denn nach einer Programmbeschwerde und einer entsprechenden Aufforderung durch die zuständige Landesmedienanstalt legte der Sender keinen Sendemitschnitt vor.

Jeweils einen Gewinnspielverstoß beanstandete die Kommission in den Sendungen „Sportquiz“ des Senders Sport1 vom 20.02.2016 und vom 31.12.2015. In der ersten Sendung seien wiederholt irreführende Aussagen zum Schwierigkeitsgrad der gesuchten Lösungsbegriffe getätigt worden. Nach der Ansicht der ZAK seien durch das Vorspiegeln einer leichten Lösbarkeit die Zuschauer zum Mitspielen und damit zum kostenpflichtigen Anruf verleitet worden. In der zweiten Sendung sollten die Zuschauer auf einem Buchstabengitter sechs deutsche Städte finden. Während der Sendung sei es zu einem Austausch der Lösungszettel gekommen. Die nachträgliche Veränderung der Lösung von Gewinnspielen, so wie hier geschehen, sei ein Verstoß gegen den Grundsatz fairer Gewinnspiele und widerspreche den Teilnehmerinteressen.

Zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Programm und Werbung kam es am 22. und 23.08.2015 in den Halbzeitpausen der Übertragung von Bundesligaspielen in dem Hörfunkprogramm Sport1.fm. Den Anlass zur Beanstandung boten die Berichte des Moderators in den Spielpausen über den Snack „Käxxi“. Dabei verzichtete er entweder ganz auf einen Werbehinweis oder verwendete ein für den Zuschauer kaum wahrnehmbares akustisches Signal.

Als einen weiteren Verstoß aufgrund fehlender leichter Erkennbarkeit von Werbung sah die ZAK fünf Werbetrenner an. Diese liefen am 25.03.2015, sowie an vier Tagen im April 2015 nach dem Programmhinweis auf die Sat.1-Sendung „Newtopia“ bzw. während der Sendung. Beanstandet wurde das kontrastarme, sehr kurz eingeblendeten Werbelogo und die Dominanz von „Newtopia“-Bildelementen. Dadurch sei die durch das Trennungsgebot vorgegebenen Zäsur von Programm und Werbung nicht ausreichend gewährt worden.

Zudem beanstandete die ZAK einen Werbespot für das Printprodukt „Welt der Wunder“ in der Sendung „Welt der Wunder“ des Senders WeltN24. Der Spot, der am 16.02.2016 ausgestrahlt wurde, war nicht als Werbung markiert. Damit wurde gegen den Rundfunkstaatsvertrag wegen ungekennzeichneter Werbung verstoßen.

Die ZAK-Pressemitteilung 08/2016 vom 14.09.2016 ist abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-082016-zak-entscheidet-ueber-aufsichtsaeflle-in-programm-und-werbung.html>

Martina Viviane Totz, Ass. jur., LL.M.

IE: Oberster Gerichtshof urteilt über üble Nachrede im Internet und Haftung sozialer Netzwerke

Mit U. v. 23.08.2016 hat der Oberste Irische Gerichtshof über die Haftung von Plattformbetreibern im Internet für diffamierende Inhalte, die auf ihren Plattformen verbreitet werden, entschieden – Az. [2016] 4637P.

Im vorliegenden Fall (*Muwema gegen Facebook*) hatte sich ein Rechtsanwalt aus Uganda gegen mutmaßlich beleidigende Postings auf einem anonymen Facebook-Account gewendet. Er hatte beantragt, Facebook zu verurteilen, die natürliche Person hinter dem anonymen Account zu identifizieren, den mutmaßlich beleidigenden Beitrag zu löschen und zu verhindern, dass ähnliche Posts erneut gepostet werden können. Das Gericht ordnete daraufhin an, dass der Betreiber des sozialen Netzwerkes den Nutzer nennen muss, der sich hinter dem anonymen Account verbarg. Das Gericht lehnte es jedoch ab, Facebook im Rahmen einer Unterlassungsverfügung zu verpflichten, den Post zu entfernen oder zu verhindern, dass die streitgegenständlichen Äußerungen erneut gepostet werden. Der Grund hierfür lag darin, dass sich der Betreiber nach Ansicht des Gerichts auf den Rechtfertigungsgrund der „unverschuldeten Veröffentlichung“ gemäß Abschnitt 27 des Irischen Defamation Acts 2009 berufen konnte.

Das Urteil steht im Widerspruch zu früheren Entscheidungen des Gerichtshofs, wie etwa der Entscheidung *Petroceltic International plc gegen Aut O'Mattic A8C Ireland Ltd* vom 20.08.2015, in der nicht nur die Identifikation des Nutzers angeordnet wurde, sondern auch verfügt wurde, dass der Betreiber die mutmaßlich beleidigenden Äußerungen aus einem Blog, das auf seiner Website gehostet worden war, zu entfernen hatte. Das Gericht setzte sich zwar auch mit der vorangegangenen Rechtsprechung des Gerichtshofes auseinander, verwies jedoch auf zwischenzeitliche Gesetzgebung diesbezüglich, weshalb es für angezeigt sei, die begehrten Anordnungen nur im Rahmen des Defamation Acts 2009 zu erlassen.

Es bleibt abzuwarten, ob das vorliegende Urteil künftige Entscheidungen in vergleichbaren Fällen prägen wird, oder ob andere Gerichte den bisherigen Entscheidungen folgen werden.

Das Urteil ist online abrufbar unter

<http://www.courts.ie/Judgments.nsf/09859e7a3f34669680256ef3004a27de/4dfdccb6d27a62778025803400536867?OpenDocument>

Rechtsanwalt Tobias Raab

IT: Laut AG Mailand können nur spezifische Sperranordnungen ergehen

Am 27.07.2016 hat das *Tribunale die Milano* (AG Mailand) entschieden, dass Sperranordnungen nur für spezifische Webseiten ergehen können, nicht aber für alle – nicht näher bezeichneten – Top-Level-Domains einer Webseite – Az.: 31892/2016.

Der Antragsteller, *Mediaset Premium*, ist ein italienischer Pay TV-Sender, der die exklusiven Übertragungsrechte an Fußballspielen der höchsten italienischen Spielklasse (Serie A) und der UEFA Champions League hält. Der Antragsteller wehrt sich gegen die Webseite *Calcion*, die es Nutzern ermöglicht, unter Umgehung der Paywall von *Mediaset Premium*, Live-Streams der Fußballspiele zu sehen, an denen *Mediaset Premium* die exklusiven Übertragungsrechte hält. Um dies zu unterbinden, hat der Antragsteller bereits mehrere Anträge bei der italienischen Regulierungsbehörde *Autorità per le Garanzie alle Comunicazioni* (AGCOM) zur Sperrung der Webseite gestellt. AGCOM hat diesen Anträgen auch immer stattgegeben und mehrere ISPs dazu verpflichtet, verschiedene Top-Level-Domains der Webseite zu sperren. Dennoch führte dieses Vorgehen nicht zu dem gewünschten Erfolg, da die Webseite, sobald eine Top-Level-Domain gesperrt war, unter einer neuen Top-Level-Domain operierte. Um dieses „Katz- und Maus-Spiel“ zu beenden, stellte *Mediaset Premium* einen Antrag auf Erlass einer allgemeinen Sperranordnung, die ISPs zur Sperrung der Webseite *Calcion* verpflichten sollte, unabhängig von der aktuell verwendeten Top-Level-Domain. Die ISP lehnten eine solche allgemeine Sperranordnung ab. Eine solche würde ihnen eine allgemeine Überwachungspflicht auferlegen.

Das Gericht schloss sich der Ansicht der ISP an und lehnte den Antrag auf Erlass einer allgemeinen, alle möglichen Top-Level-Domains umfassende Sperranordnung ab. Eine solche würde einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-RL – 2000/31/EG – darstellen, der es den Mitgliedstaaten untersagt, ISPs allgemeine Verpflichtungen zur Überwachung übermittelter oder gespeicherter Informationen aufzuerlegen. Auch den Vorschlag des Antragstellers, dass die ISP aufgrund der allgemeinen Sperranordnung nur dann aktiv werden müssten, wenn Sie von dem Kläger auf eine bestimmte zu sperrende Top-Level-Domain hingewiesen würden, wodurch die Überwachungsverpflichtung der ISP entfielen, lehnte das Gericht ab. Die hoheitliche Aufgabe darüber zu entscheiden, in welchen Einzelfällen ISP dazu verpflichtet werden können, bestimmte Webseiten zu sperren, könne nicht an ein Privatunternehmen übertragen werden.

Die Entscheidung des AG Mailand vom 27.07.2016 – 31892/2016 – ist abrufbar unter: http://www.corrierecomunicazioni.it/upload/images/08_2016/160801172459.pdf

Gianna Iacino, LL.M.

IT: Oberster Gerichtshof wendet „Recht auf Vergessenwerden“ direkt auf Online-Archiv an

Der oberste italienische Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen hat entschieden, dass Medien ältere Artikel aus ihren Online-Archiven zu entfernen haben, um das Recht auf Privatsphäre zu schützen – 13161/16. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem es um die Berichterstattung über einen Gerichtsprozess gegen einen Restaurantbesitzer auf dem Online-Portal PrimaDaNoi ging. Der Betroffene, der mit der Berichterstattung über sich nicht einverstanden war, forderte die Website auf, den Artikel nach über 2 Jahren zu entfernen. Er führte aus, dass der Artikel nach dieser Zeit nicht mehr relevant sei und dass er sich in seinem „Recht auf Vergessenwerden“ verletzt fühle. Nachdem die Website den streitgegenständlichen Artikel bereits im Jahr 2006 veröffentlicht hatte, verlangte der Restaurantbesitzer von den Betreibern, den Artikel zu löschen. Nachdem sich diese auf freiwilliger Basis hierzu nicht bereit erklärten, versuchte der Kläger sein Begehren gerichtlich durchzusetzen. Als PrimaDaNoi den Artikel ein halbes Jahr nach dem ursprünglichen Löschantrag und damit noch vor dem Ende des Gerichtsverfahrens entfernte, machte der Restaurantbesitzer Ansprüche auf Schadensersatz geltend. Durch alle drei Instanzen wurde dem Kläger dieser Anspruch zugestanden. Während die Berufungsinstanz entschied, dass das öffentliche Interesse an dem Artikel nach 2 Jahren den Schutz der Privatsphäre von Privatpersonen nicht mehr überwiegen könne, und die Website daher schadenersatzpflichtig hinsichtlich der verspäteten Löschung sei, begründete der oberste italienische Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen als Revisionsinstanz seine Entscheidung insbesondere mit dem „Recht auf Vergessenwerden“. Nachdem dieses Recht bislang vor allem angewandt wurde, wenn es darum ging, das Auffinden von Artikeln in Suchmaschinen zu unterbinden, zogen die zuständigen Gerichte es vorliegend heran, um eine direkte Entscheidung gegen die Quelle des Artikels zu fällen. Dem vermochte sich die Beklagte nicht anzuschließen. Sie vertrat vielmehr den Standpunkt, dass das „Recht auf Vergessenwerden“ keine Anwendung auf Medien finden dürfe, da es ansonsten einen massiven Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit bedeute, wenn in Zukunft auch Verlage und Betreiber von Webseiten in Italien zur Löschung von Beiträgen über Privatpersonen verpflichtet werden können.

Ob auch die deutschen Gerichte zu einer entsprechenden Anwendung des „Rechts auf Vergessenwerden“ gelangen werden, bleibt abzuwarten. Das Google-Spain-Urteil wurde vom OLG Hamburg über eine Onlineausgabe einer deutschen Zeitung jedenfalls bereits vor über einem Jahr entsprechend angewendet. Auch von Seiten des Bundesgerichtshofs (BGH) muss erwartet werden, dass er seine bisherige Rechtsprechung zu Foren und Online-Archiven dem Google-Spain-Urteil zumindest annähern wird.

Das Urteil des Obersten Italienischen Gerichtshofs ist online abrufbar unter:
http://speciali.espresso.repubblica.it/pdf/cassazione_archivi_online.pdf

Rechtsanwalt Tobias Raab

LU: Open Letter of support for Whistleblowers in LuxLeaks case

On 29 June 2016, the Correctional Tribunal of Luxembourg found Antoine Deltour and Raphaël Halet guilty of domestic theft, fraudulent access to a database, breach of professional secrecy, violation of trade secrets, and laundering and possession of illegally obtained material in the so-called LuxLeaks Trial. The trial concerned the large-scale leaking of confidential documents revealing tax deals concluded between large multinational companies and the Luxembourgish tax authorities. The journalist Edouard Perrin was acquitted. The Tribunal, though recognising Deltour and Halet as ‘whistleblowers’, referred to the lack of existing legislation at national and European level which would protect whistleblowing under the circumstances at hand.

On 29 July 2016, the State Public Prosecutor filed a general appeal against the verdict, wishing thereby to avoid the fragmentation of the case through separate appeals by Deltour and Halet, and to allow the Court of Appeal to re-examine the case in its entirety, including the role of the journalist. The case will be heard before the Luxembourg Court of Appeal on 12, 19, and 21 December 2016.

Meanwhile, widespread concern for the case has not waned. An open letter of support addressed to Deltour and Halet by 108 of the 751 Members of the European Parliament (MEPs) on 8 September 2016, expressed their shock and anger at Deltour and Halet’s convictions in Luxembourg. The list of signatures is dominated by MEPs from the political left. These MEPs vowed to continue to push for the adoption of an EU Directive protecting whistleblowers, indicating also that such legislation indeed does not exist to this day. They submitted a draft ‘Whistleblower Directive’ to the Commission encouraging it to submit a proposal, since only the Commission has legislative initiative among the European institutions. They also expressed their hopes that the links between the Luxembourgish fiscal administration and large MNCs, which came to light during the case, will be investigated.

The Luxembourg Parliament (*Chambre des Députés*) indeed already investigated the matter. The Ministers of Finance and of Justice jointly responded on 28 July 2016 to the parliamentary question submitted by two peoples’ representatives for the political party déi Lénk. Their response stated that it is not for the Government to comment on declarations made during a trial to which it was a third party. It further asserts that no subcontracting of administrative tasks normally performed by the fiscal administration to consultancy firms, such as PwC, took place. These firms, for a limited period, submitted a pre-written letter of approval with government letterhead when requesting advanced tax rulings, such a letter however being devoid of legal value without the signature and stamp of the administration. Moreover, the administration quickly asked to abandon this practice.

The European Parliament Members’ letter of support, as well as the parliamentary question raised in the *Chambre*, indicate the politicisation of the LuxLeaks Trial. Yet, regardless of the large political concern it incites, it is now up to the Luxembourg Court of Appeal to judge the matter once more in its entirety.

The open letter can be consulted here:

The open letter can be consulted on https://www.janalbrecht.eu/fileadmin/material/Dokumente/2016-09-08_Letter_Deltour_Halet.pdf

The text of the draft directive can be consulted on:

http://www.greens-efa.eu/fileadmin/dam/Images/Transparency_campaign/WB_directive_draft_for_consultation_launch_May_2016.pdf

Annelies Vandendriessche is a doctoral candidate at the Faculty of Law, Economics and Finance of the University of Luxembourg under the supervision of Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg.

UK: First practical application of the new public interest defence

On 27 July 2016, the England and Wales High Court decided a libel case based on the new public interest defence, placing an emphasis on whether the defendant “reasonably believed” the matter was in the public interest (Case no.: HQ15D01507).

A young woman, suffering from bi-polar disorder had a brief relationship with the plaintiff. In December 2012, she accused him of rape. The police questioned him, but he was never charged with the crime. A few month later, in August 2013, the plaintiff brought an action against the young woman for false rape allegations with intent to pervert the course of justice. The Crown Prosecution Service (CPS) took over the prosecution against the young woman, who committed suicide a few days before her trial. The young woman’s father, the defendant in this case, believed that there had not been enough evidence to prosecute his daughter and that the CPS did not properly consider her vulnerable state before proceeding against her. He wanted an investigation into the role of the CPS in his daughter’s suicide. Therefore, he wrote an article, and issued and authorized the issue of press statements in several newspapers and TV broadcasts, in which he expressed that his daughter had in fact been raped and was therefore, falsely prosecuted for perverting the course of justice. Due to these publications, the plaintiff (the alleged rapist) brought a libel action against the defendant (the alleged rape victim’s father).

To determine, whether the father is liable, the Court had to determine whether the plaintiff was referred to by the publications complained of, if there was a defamatory meaning converged by the words for which the defendant is responsible, and whether the publication of the statements caused serious harm to the plaintiff’s reputation. According to the Court, these requirements were fulfilled for two of the publications. In a second step, the Court had to determine whether the defendant could rely on the public interest defence, which it affirmed.

The Court decided that the publications concerned a matter of public interest. However, this was not the dispute of the case. Indeed, according to the Court, it only matters, whether the defendant “reasonably believed that the publication of the particular statements was in the public interest”. The Court stated that it considers a belief reasonable “only if it is one arrived at after conducting such enquiries and checks as it is reasonable to expect of the particular defendant in all the circumstances of the case.” Considering that the defendant is not a journalist, but rather a grieving father who is the source of the information, the necessary checks and enquiries cannot be expected of him. The Court concluded that the defendant reasonably believed to raise an issue of public importance.

The ruling is available in English language at:
<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2016/1853.html>

Gianna Iacino, LL.M.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15. Dezember 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		